

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zur Finanzwirtschaft der israelitischen Religionsgemeinschaft (Landessynagoge) und der israelitischen Religionsgemeinden in Baden**

**Hasgall, Ezechiel**

**Karlsruhe i.B., 1920**

§ 1. Das Steuerwesen vor dem Edikt vom 13. Januar 1809

[urn:nbn:de:bsz:31-402307](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-402307)

## I. Abschnitt

### Die Besteuerung für die Bedürfnisse der isr. Gemeinden und Synagogenbezirke

#### § 1. Das Steuerwesen vor dem Edikt vom 13. Januar 1809

Seit der Regelung der rechtlichen Stellung der isr. Religionsgemeinden und Religionsgemeinschaften in den einzelnen deutschen Staaten hörte sowohl die religiöse als auch die politische Selbständigkeit, deren sich bis dahin die isr. Gemeinden erfreuten, auf, da diese nun dem staatlichen Organismus eingegliedert wurden. Damit fiel auch die vom Staate unabhängige Ordnung der Finanzwirtschaft der Gemeinden, die in den damaligen Verhältnissen begründet war, weg, das Selbstbesteuerungsrecht blieb ihnen jedoch erhalten. Dieses Recht, die Mitglieder zu besteuern, finden wir schon in den frühesten Zeiten, was übrigens gegenüber den christlichen Kirchengemeinden keine Bevorzugung, sondern eher das Gegenteil war. Es mußten nämlich bis zur Emanzipation die Israeliten nicht nur ihre eigentlichen Kultusausgaben bestreiten, sondern auch aus ihren Mitteln für einen Teil solcher Angelegenheiten sorgen, die bei den christlichen Bekenntnissen die politischen Gemeinden übernahmen, z. B. für den Religionsunterricht und das Armenwesen. Alle diese Einrichtungen, die religiösen und sozialen, erforderten beträchtliche Geldmittel, die allein durch freiwillige Beiträge von Seiten der einzelnen Gemeindemitglieder nicht aufgebracht werden konnten. Die Gemeinden mußten vielmehr ihren Angehörigen gegenüber die Berechtigung haben, Abgaben zwangsweise erheben zu dürfen. Sie konnten sich hierfür auf das jüdische Religionsgesetz stützen, das es als religiöses Gebot ausspricht, zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen. „Sobald an einem Orte sich so viele Männer befinden, wie zu einem Gottesdienste erforderlich sind, so haben sie die Verpflichtung, eine Synagoge zu bauen. Am angemessensten geschieht

dies durch freiwillige Gaben. Genügen aber die freiwilligen Spenden nicht, so kann der Rest durch Umlagen erhoben werden und das traditionelle Gesetz gewährt hierzu ausdrücklich der Gemeinde die Gewalt.“<sup>1</sup> An anderer Stelle heißt es: „Die Gemeindemitglieder können einander zwingen, eine Synagoge zu bauen.“<sup>2</sup> Ähnliches wird bestimmt bezüglich der Beitragspflicht zur Armenkasse: „Es war hierzu jedermann zu einem bestimmten Betrage taxiert und wenn er freiwillig mehr geben konnte, wurde er entweder durch Züchtigung oder Pfändung gezwungen, das ihm Auferlegte zu leisten . . . Sobald sich jemand an einem Orte niederließ, trat für ihn die Beitragspflicht zur Armenbüchse ein.“<sup>3</sup>

Dazu kamen die vielen Reichs- und Landessteuern, die gewöhnlich nicht von den einzelnen Israeliten, sondern von den Gemeinden eingezogen wurden, denen es überlassen blieb, die in Betracht kommenden Summen auf die Gemeindegossen umzulegen.<sup>4</sup>

Ein alter ebenfalls in den Religionsgesetzen begründeter Brauch war, die Gemeindesteuern teils nach dem Vermögen, teils nach den Familienhäuptern zu erheben. Es sollte dadurch auch dem Minderbemittelten Gelegenheit gegeben werden, seiner Pflicht gegen die Gemeinde, wenn auch mit einem geringen Betrage, zu genügen. Diese Personalbeiträge waren für sämtliche Gemeindemitglieder von gleicher Höhe.<sup>5</sup> Ihrem Endzwecke nach wären die Personalsteuern mit den indirekten Steuern zu vergleichen, beide suchen die leistungsschwachen Personen, die nach dem Vermögen oder Einkommen nicht besteuert werden können, wenigstens etwas zu den Lasten der Allgemeinheit heranzuziehen.

Nach dem Gesagten war die Selbständigkeit der isr. Gemeinden eine sehr große. Der Staat bzw. die einzelnen Landesherren kümmerten sich wenig oder gar nicht darum, ob die Prinzipien, nach denen die Steuern auf die Gemeindemitglieder umgelegt wurden, gerecht oder ungerecht waren; für sie war die Hauptsache, daß die weltlichen Steuern, die sie von den Israeliten forderten, pünktlich und genau entrichtet wurden.

<sup>1</sup> L. Philippsohn, Die isr. Religionslehre, 3. Bd. S. 219, zitiert bei Heimberger.

<sup>2</sup> L. Philippsohn, Die isr. Religionslehre, 1. Bd. S. 141, zitiert bei Heimberger.

<sup>3</sup> L. Philippsohn, Die isr. Religionslehre, 4. Bd. S. 223/24, zitiert bei Heimberger.

<sup>4</sup> E. Nübling, Die Judengemeinden, S. XXXIX.

<sup>5</sup> Lewin, Geschichte, S. 41, Anmerkung, leitet diese Steuerbemessung nach Familienhäuptern von dem für jede Familie gleichen Schutzgeld her, das gezahlt werden mußte.